Interministerielle Arbeitsgruppe für Gender Mainstreaming/Budgeting (IMAG GMB)

Die **IMAG GMB** begleitet und unterstützt seit 2000 den Prozess der Implementierung von Gender Mainstreaming und Gender Budgeting in allen Bundesministerien und auf allen politischen Ebenen. Mit der Verankerung von Gender Budgeting 2009 im Bundes-Verfassungsgesetz wurde das Gremium um den Zuständigkeitsbereich Gender Budgeting erweitert und als **Interministerielle Arbeitsgruppe für Gender Mainstreaming/Budgeting** neu konstituiert.

Vorsitz: Bundesministerin Gabriele Heinisch-Hosek

Mitglieder: alle Bundesministerien, die Obersten Organe, die Gewerkschaft öffentlicher Dienst und die Bundesländer, die durch Beauftragte vertreten sind. (»Ressortbeauftragte für Gender Mainstreaming/Budgeting«)

Weitere Informationen unter www.imag-gmb.at

IMAG GMB

BUNDESKANZLERAMT ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIN
FÜR FRAUEN UND ÖFFENTLICHEN DIENST

Kontakt und Geschäftsführung der IMAG GMB
Bundeskanzleramt Österreich
Abteilung II/1 – Frauenpolitische Grundsatz- und Rechtsangelegenheiten
Minoritenplatz 3, 1014 Wien

Dr.in Vera Jauk
Leiterin der Abteilung II/1
vera.jauk@bka.gv.at
Tel: +43 1 531 15-7510

Mag.a Karin Maurer
Abteilung II/1
karin.maurer@bka.gv.at
Tel: +43 1 531 15-7514

Gender Budgeting

Das Ziel der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern Wirklichkeit werden lassen…

… Schritt für Schritt zum geschlechtergerechten Budget

Impressum
Medieninhaberin, Verlegerin und Herausgeberin:
Bundesministerin für Frauen und Öffentlichen Dienst im Bundeskanzleramt Österreich; Minoritenplatz 3, 1014 Wien
Autorin: Mag.a Karin Maurer
Grafische Gestaltung: BKA | ARGE Grafik
Druck: BM.I Digitalprintcenter
Wien, Februar 2012

Gender Budgeting in Österreich…

… bedeutet, dass die Budgets von Bund, Ländern und Gemeinden auf ihre Auswirkungen auf Frauen und Männer hin analysiert und entsprechend den Gleichstellungszielen verändert werden.

Die **Haushaltsrechtsreform** und die **Wirkungsorientierung** gelten als große Chance für **Gender Budgeting** und damit einhergehend für die Gleichstellungspolitik in Österreich. Es zählt dabei nur eines: die vorhandenen Mittel so gerecht wie möglich einzusetzen um die **tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern im öffentlichen Haushalt** zu erreichen.

Österreich hat sich auf rechtlicher und politischer Ebene zur Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern verpflichtet.

Was sind die rechtlichen Grundlagen?

Zentrale Grundlage für eine geschlechtergerechte Gestaltung des Budgets in allen Gebietskörperschaften ist die **Österreichische Bundesverfassung**.

Bundes-Verfassungsgesetz, Artikel 13 Abs. 3

»Bund, Länder und Gemeinden haben **bei der Haushaltsführung** die **tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern anzustreben.**«

Gender Budgeting auf Bundesebene…

… bedeutet, das **Ziel der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern** ab 2013 im Bundeshaushalt im Rahmen der **wirkungsorientierten Haushaltsführung** umzusetzen.

Bundes-Verfassungsgesetz, Artikel 51 Abs. 8

»Bei der **Haushaltsführung des Bundes** sind die **Grundsätze der Wirkungsorientierung** insbesondere auch unter Berücksichtigung des **Ziels der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern**, der Transparenz, der Effizienz und der möglichst getreuen Darstellung der finanziellen Lage des Bundes zu beachten.«

Das Bundeshaushaltsgesetz 2013 – BHG 2013 enthält die näheren Bestimmungen für eine **wirkungsorientierte Verwaltung** insbesondere auch unter Berücksichtigung des **Ziels der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern**.

Gleichstellungsaspekte werden in Zukunft in allen Phasen des Verwaltungshandelns von der Zielformulierung über die Umsetzung der Ziele bis hin zur Evaluierung der Zielerreichung explizit berücksichtigt.

Wie wird Gender Budgeting umgesetzt?

Das Haushaltsrecht des Bundes fordert ab 1. Jänner 2013 jedes Bundesministerium und die Obersten Organe auf, **Gleichstellungsziele** in allen gesellschaftlichen Handlungs- und Wirkungsfeldern zu erarbeiten. Dafür sind insbesondere geschlechtsspezifische Daten notwendig. In weiterer Folge sind **Gleichstellungsmaßnahmen** zur Erreichung des Gleichstellungsziels und geeignete **Indikatoren** zur Überprüfung der Zielerreichung festzulegen. Die näheren Details sind in § 41 BHG 2013 und in der Verordnung über die Darstellung der Angaben zur Wirkungsorientierung im Bundesvoranschlagsentwurf und in den Teilheften geregelt.

Die Angaben zur Wirkungsorientierung werden im **Strategiebericht** abgebildet, der begleitend zum vierjährigen Bundesfinanzrahmengesetz erstellt wird. Bei der jährlichen Planung finden sich die Gleichstellungsziele und -maßnahmen im **Bundesvoranschlag** für die Untergliederungs- und Globalbudgetebene und in den **Teilheften** für die Detailbudgetebene.

Die Gleichstellungsziele und –maßnahmen dienen dem Nationalrat und der interessierten Öffentlichkeit als Orientierung, welche Schwerpunkte das jeweilige Bundesministerium im nächsten Finanzjahr verfolgen wird.

Was sind die politischen Grundlagen?

Wichtige Schritte für die Einführung und Entwicklung von Gender Mainstreaming und Gender Budgeting leisten die von der österreichischen Bundesregierung gefassten **Ministerratsbeschlüsse** der vorangegangenen Jahre:

- 2000: Einrichtung der Interministeriellen Arbeitsgruppe für Gender Mainstreaming (IMAG GM)
- 2002: Arbeitsprogramm zur Umsetzung von Gender Mainstreaming
- 2004: Festlegung von Metazielen wie die Berücksichtigung der Geschlechterperspektive in allen budgetpolitischen Maßnahmen
- 2008: Anwendung des Leitfadens zur Umsetzung von Gender Budgeting im Rahmen der Budgeterstellung
- 2011: Festlegung von fünf zentralen Bereichen, in denen Gender Mainstreaming nachhaltig umzusetzen ist; die erfolgreiche Umsetzung von Gender Budgeting ist konsequent weiterzuführen